



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1865

CVIII. Kurfürst Joachim räumt die ganz verlassene Kirche auf dem
Marienberge zu Brandenburg dem Domcapitel ein, am 10. März 1551.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

hinderstellig, Begeren f. cf. g. dieselben wolten solch geltt itzo alsbaldt verlegen, vnd f. cf. g. vorzeichnis vberschicken, wer dauon hinderstellig sey. Actum vnter f. cf. g. Secrett zu Botzow, Dienstags nach Lucie, Anno etc. Im neun vnd vierzigsten.

Nach gleichzeitiger Niederschrift.

CVIII. Kurfürst Joachim räumt die ganz verlassene Kirche auf dem Marienberge zu Brandenburg dem Domcapitel ein, am 10. März 1551.

Joachim, Churfürst. Vnfern gunstigen grus zuorn. Wirdigen, Hochgelarten, lieben, Andechtigen vnd getreuen, Nachdeme die kirche des klosters ufm berge vor vnserer Altenstadt Brandenburgk nunmehr ganz ledigk ist vnd durch mutwillig bols gelinde, was dorinne an gemelden taffeln vnd andern gewesen, viel daran gestolen worden, vnd wir dasselbige durch vnser ernstliche vorpott bishero nicht gantzlichen vorkommen können, Sonder ob wir gleich die Thure lassen mit steinen, Bretten vnd holze zumachen vnd verwarn, dennoch dasselbige In geheim, do man nicht allewege zusehen können, wider uferissen vnd die kirche daruber offenstehen bleibt, vnd wo lenger zusehen endtlichen weiter deformiret vnd entbloft wirdet, Haben wir demnach bedacht, Euch dieselbige sambt den zugehörigen gebeuden, Weil die auß Eurer kirchen vnd von derselben vorfarn soll gestiftet sein, einzureumen, vnd thun euch demnach hiemit bewilligen, das Ir berurte kirche sambt den zugehörenden gebeuden an Heufern vnd was an Mauerwerk ist, mogett alsbalde einnehmen vnd fur Euere kirchen haben vnd halten vnd wollet Ir daran sein, das die Thure vnd locher, dodurch man bishero ofte auß vnd eingekrochen vnd schaden gethan, alsbalde zugemacht vnd dermassen verwharet, wie Ir am besten sein bedenckt, domit weiterer schaden vorhut, vnd die kirche moge widerumb so viel möglich in ein form bracht werden vnd do Ir wuisset oder erfuhret, das Jemandts wes auß der kirchen bracht oder vorhanden davon were, das wollet vns anzeigen, wollen wir trachten dasselbige wider dotzu zu bringen, wollen wir euch gnediger meynung nicht vorhalten vnd seindt euch In gnaden geneigt, Datum Coln an der Sprew, Dornstags nach Letare, Anno etc. 1551.

Nach einer Abschrift in G. W. v. Kaumer's hinterlassenen Papieren.